

2. In dieser Beziehung nun ist zu bemerken: Zur Zeit der vorläufigen Bewilligung des angefochtenen Arrestes (19. und 30. Mai 1884) hielt der Rekurrent sich noch im Kanton Zürich auf und konnte jedenfalls von einem festen Wohnsitz desselben im Kanton Genf gar keine Rede sein, da seine genferische Aufenthaltsbewilligung erst vom 24. Juni 1884 datirt. Durch die definitive Bestätigung des Arrestes vom 2. August 1884 wurde die Beschlagnahme nicht erst verhängt, sondern nur die bereits verhängte aufrecht erhalten, d. h. nach kontradiktorischer Verhandlung ausgesprochen, daß die verfügte Beschlagnahme gerechtfertigt gewesen und der Arrestgrund nicht nachträglich weggefallen sei. Hielt sich aber demnach der Rekurrent zur Zeit der Arrestlegung noch im Kanton Zürich auf, so verstößt die letztere keinesfalls gegen Art. 59 Absatz 1 der Bundesverfassung. Fraglich könnte nur sein, ob Rekurrent nicht deshalb, weil er nachträglich in einem andern Kanton festen Wohnsitz genommen habe, die Aufhebung des im Kanton Zürich gegen ihn verfügten zur Zeit seiner Auswirkung verfassungsmäßig zulässigen Arrestes verlangen könne. Aus Art. 59 Absatz 1 der Bundesverfassung nun aber kann ein solches Recht des Rekurrenten gewiß nicht abgeleitet werden, denn Art. 59 Absatz 1 cit. gewährleistet, wie die bundesrechtliche Praxis stets anerkannt hat, dem Beklagten keineswegs den Gerichtsstand seines jeweiligen Wohnortes, sondern nur den Gerichtsstand seines Wohnortes zur Zeit der Einleitung des Prozesses beziehungsweise der Anlegung des Arrestes.

3. Ist somit die Beschwerde schon aus diesem Grunde abzuweisen, so braucht nicht weiter untersucht zu werden, ob Rekurrent überhaupt einen festen Wohnsitz im Kanton Genf habe (was übrigens wohl richtiger zu verneinen wäre) und ob, auch wenn dies der Fall wäre, die Beschlagnahme deshalb als zulässig erschiene, weil es sich um Vollstreckung eines rechtskräftigen Urtheils handle.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

V. Schuldverhaft. — Contrainte par corps.

73. Entscheid vom 12. Dezember 1884
in Sachen Sahli.

A. Durch Urtheil des Amtsgerichtspräsidenten von Biel vom 1. August 1884 wurde gegen Christian Sahli, Uhrmacher in Biel, in Anwendung des § 13 des bernischen Gemeindesteuergesetzes vom 2. September 1867 das Wirthshausverbot auf solange verhängt, bis er die Gemeindesteuer von Biel für 1879 sowie die ergangenen Prozedurkosten mit 2 Fr. 70 Cts. bezahlt habe. Da Sahli nach diesem Urtheile in einer Wirthschaft betreten wurde, so wurde er auf 14. November 1884 vor den Amtsgerichtspräsidenten von Biel zur Bestrafung wegen Uebertretung des Wirthshausverbotes vorgeladen. Derselbe remonstrirte beim Regierungstatthalter von Biel gegen den Vollzug des Wirthshausverbotes, weil er die fragliche Gemeindesteuer bereits am 18. Juli 1884 bezahlt habe, wurde indeß vom Regierungstatthalter dahin beschieden, daß das Wirthshausverbot nicht eher aufgehoben werde, als bis auch die Prozedur- und Exekutionskosten bezahlt seien.

B. Mit Rekurschrift vom 10. November 1884 stellt nunmehr Christian Sahli beim Bundesgericht den Antrag: Es sei das gegen ihn wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern verhängte und letzter Tage vollzogene Wirthschaftsverbot als mit Bestimmungen der Bundesverfassung in Widerspruch stehend, aufzuheben, eventuell: Es sei dieses Wirthschaftsverbot insoweit aufzuheben, als man von ihm die Bezahlung von Prozedurkosten erzwingen will. Alles unter Kostenfolge gegen wen Rechts. Diese Beschwerde wird im wesentlichen folgendermaßen begründet: 1. Verhängung und Vollziehung des Wirthshausverbotes wegen Nichtbezahlung von Steuern sei ein verkappter Personalarrest und daher gemäß Art. 59 Absf. 2 der Bundesverfassung unzulässig. 2. Es verstöße gegen den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze, daß der Gemeinde und dem Staate

für Eintreibung ihrer Steuerforderungen im Wirthshausverbote und überhaupt in dem für Realisirung von Steueransprüchen vorgesehenen besondern Verfahren Zwangsmittel zur Verfügung gestellt werden, welche andern Personen nicht zustehen.

3. Das Wirthshausverbot ziehe nach dem bernischen Rechte (Art. 4 und 14 der Kantonsverfassung) den Verlust der politischen Rechte nach sich. Nach Art. 66 der Bundesverfassung sei dies unzulässig, sofern das Wirthshausverbot nicht aus strafrechtlichen Gründen verhängt werde, was bei Verhängung desselben wegen Nichtbezahlung von Steuern nicht zutreffe, da der Richter in diesem Falle die Frage des Verschuldens gar nicht zu prüfen habe. 4. Im fernern verlege die Verhängung eines Wirthshausverbotes aus nicht strafrechtlichen Gründen den Art. 44 der Bundesverfassung; so wenig ein Bürger aus dem ganzen Kantonsgebiet oder aus einzelnen Bezirken desselben verbannt werden könne, sowenig sei es erlaubt, einem Bürger den Zutritt zu öffentlichen Lokalen zu untersagen, ihn aus denselben zu verbannen. 5. Das gegen den Rekurrenten verhängte Wirthshausverbot verstosse gegen Art. 72 der Kantonsverfassung, welcher die persönliche Freiheit gewährleiste. 6. Jedenfalls könne ein Wirthshausverbot keinen Bestand haben, welches wegen Nichtbezahlung von Prozeßkosten verhängt werde.

C. Der Amtsgerichtspräsident von Biel trägt in seiner Bernehmung auf diese Beschwerde auf Abweisung derselben unter Kostenfolge an, indem er bemerkt: Es sei richtig, daß der Rekurrent die Gemeindesteuer von 1879 schon am 18. Juli 1884 bezahlt habe; er sei aber schon vorher dem Richter zur Verhängung des Wirthshausverbotes überwiesen und bei der Verhandlung vom 1. August 1884 vom funktionirenden Richter darauf aufmerksam gemacht worden, daß er noch die Audienz- und Vorladungskosten mit 2 Fr. 70 Cts. zu bezahlen habe, Da er dies verweigert habe, so sei nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 13 des Gemeindesteuergesetzes das Wirthshausverbot über ihn verhängt worden. Die letztere Gesetzesbestimmung sei auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommen und verstosse gegen keine Vorschrift der Bundes- oder Kantonsverfassung. Gemeindesteuern haben den Charakter öffentlicher

Leistungen und es finde daher auf dieselben Art. 59 Abs. 2 der Bundesverfassung keine Anwendung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das in Art. 59 Abs. 2 der Bundesverfassung aufgestellte Verbot des Schuldverhaftes bezieht sich, wie das Bundesgericht stets festgehalten hat, nicht nur auf privatrechtliche Forderungen, sondern auch auf Steuerforderungen des Staates oder der Gemeinde. Sofern daher in der Verhängung des Wirthshausverbotes wegen Nichtbezahlung von Steuern wirklich die Anordnung eines Schuldverhaftes läge, so wäre der Rekurs begründet. Allein das Verbot des Betretens von Wirthshäusern ist nun offenbar kein Verhaft und es kann daher von einer Verletzung des Art. 59 Abs. 2 der Bundesverfassung keine Rede sein. Wenn ein wegen Nichtbezahlung von Steuern mit Wirthshausverbot Belegter dieses Verbot übertritt und deshalb mit Freiheitsstrafe belegt wird, so erfolgt seine Bestrafung nicht wegen der Nichtbezahlung der Steuer, sondern wegen einer Polizeiübertretung, nämlich wegen Zuwiderhandlung gegen ein obrigkeitliches Verbot, und es liegt also auch in diesem Falle ein Schuldverhaft nicht vor.

2. Wenn sodann auf die Nichterfüllung publizistischer Pflichten, insbesondere der Steuerpflicht Rechtsnachtheile gesetzt werden, welche bei Nichterfüllung bloß privatrechtlicher Verpflichtungen nicht eintreten, so verstößt dies keineswegs gegen den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze, sondern ist vielmehr, sofern nur die betreffenden Rechtsnachtheile an sich nicht verfassungswidrig sind, durchaus zulässig; denn der Staat steht ja für Forderungen die aus der Staatshoheit abgeleitet werden, keineswegs auf gleicher Linie wie ein Privatgläubiger.

3. Art. 66 der Bundesverfassung, auf welchen sich der Rekurrent im weitern beruft, schreibt vor, daß die Bundesgesetzgebung die Schranken bestimme, innerhalb welcher ein Schweizerbürger seiner politischen Rechte verlustig erklärt werden könne; diese Verfassungsbestimmung ist, da ein dieselbe ausführendes Bundesgesetz bis jetzt nicht erlassen worden ist, gemäß Art. 2 der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung vom 29. Mai 1884 noch nicht in Wirksamkeit getreten, vielmehr gelten

für die Gründe des Ausschusses vom Stimmrechte zur Zeit noch durchaus die Bestimmungen des kantonaleu Rechts.

4. Inwiefern sodann die Belegung des Rekurrenten mit Wirthshausverbot gegen den (die Verbannung von Kantonsbürgern aus dem Kantonsgebiete untersagenden) Art. 44 der Bundesverfassung verstossen sollte, ist durchaus nicht einzusehen; denn von einer Verbannung kann ja in casu ganz offenbar nicht gesprochen werden. Ebensovienig ist Art. 72 der Kantonsverfassung verlegt. Denn die Gewährleistung der persönlichen Freiheit ist, wie das Bundesgericht schon wiederholt ausgesprochen hat, keine unbeschränkte, sondern es schließt dieselbe nur willkürliche, auf keinem Gesetze beruhende Freiheitsbeschränkungen aus. Nun hat aber der Rekurrent selbst zugegeben, daß die gegen ihn verhängte Maßregel auf einer positiven Bestimmung der bernischen Gesetzgebung beruhe.

5. Wenn endlich Rekurrent noch behauptet, daß jedenfalls das Wirthshausverbot nicht auf Nichtbezahlung von Prozeß- und Exekutionskosten gesetzt werden könne, so hat er hiefür einen Grund nicht angeführt und es ist evident, daß, wenn die kantonale Gesetzgebung befugt ist, den genannten Rechtsnachtheil auf Nichtbezahlung von Steuern zu setzen, sie denselben auch auf die Akzessorien der Steuerforderung (die Prozeß- und Exekutionskosten) ausdehnen darf.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

Zweiter Abschnitt. — Deuxième section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

**I. Organisation der Bundesrechtspflege.
Organisation judiciaire fédérale.**

74. *Arrêt du 5 Décembre 1884 dans la cause
Compagnie « Singer ».*

Par acte déposé à la poste le 16 Juin 1884, la Compagnie « Singer » de New-York déclare recourir au Tribunal fédéral contre le jugement rendu en sa défaveur le 28 Mars 1884 par le Tribunal correctionnel de l'Arrondissement de la Sarine (Fribourg), acquittant les sieurs Schmidt-Bæring, Reber à Berthoud, Aebischer, mari et femme, à Fribourg, et les renvoyant des fins de la plainte portée contre eux par la compagnie recourante le 18 Décembre 1883, pour imitation et contrefaçon de marque de fabrique, usurpation de raison de commerce, jugement remis au mandataire de la prédite compagnie le 16 Avril 1884.

Dans leur réponse, les sieurs Schmidt-Bæring et consorts soulèvent en première ligne l'exception de tardiveté du recours, et concluent subsidiairement à son rejet.

Statuant sur l'exception de tardiveté et considérant :

Le jugement correctionnel contre lequel le recours est dirigé a été, de l'aveu même de la partie recourante, ouvert verbalement à l'audience du 28 Mars 1884 ; c'est à partir de cette communication en séance publique que court le délai de 60 jours prévu à l'art. 59 de la loi sur l'organisation judiciaire fédérale, attendu que la procédure fribourgeoise